

<b>Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Gemeindewerke Cadolzburg	Frau Tratz		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Marktgemeinderat	23.11.2020	öffentlich	Entscheidung
<b>Betreff</b>			
Zusammenführung der getrennten Einrichtungen E1 und E2 zu einer gemeinsamen Einrichtung für die Entwässerung durch Beschluss der Einführung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01. Januar 2021			
<b>Anlagen:</b>			
Anlage_20200729_E4_GW_CAD_EWS_Einrichtgseinheit_Reinfassg			
Anlage_20201118_E3_GW_CAD_BGS_EWS_Einrichtgseinheit_final			

**Sachverhalt:**

Gegenwärtig betreibt der Markt Cadolzburg zur Abwasserbehandlung zwei öffentliche Einrichtungen. Einrichtung 1 umfasst die Gemeindeteile Cadolzburg, Wachendorf, Egersdorf, Egersdorf-Nord, Egersdorfer Waldsiedlung, Greimersdorf, Seckendorf Gewerbegebiete Am Farnbach und Schwadermühle. Einrichtung 2 umfasst die Gemeindeteile Deberndorf, Roßendorf, Gonnersdorf, Steinbach, Zautendorf, Rütteldorf, Ballersdorf und Vogtsreichenbach. Verbunden mit den getrennten Einrichtungen sind getrennte Kalkulationen für die Beiträge und Gebühren, die für Einrichtung 2 zu sehr hohen Schmutzwassergebühren führen.

Entsprechend den Ausführungen der beauftragten Beratungsgesellschaft Rödl & Partner (R&P) sind einheitliche Gebühren nur bei Zusammenführung der bestehenden getrennten Einrichtungen möglich, wobei die Zusammenführung durch technischen Verbund oder durch rechtliche Zusammenführung im Sinne einer Satzungsfestlegung erreicht werden kann. Konkret geprüft wurden die Alternativen

- (2.1) Herstellen eines technischen Verbunds,
- (3.1) Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen,
- (3.2.1) Bildung einer Einrichtungseinheit mit Maßstabswechsel zulässige Geschossfläche (Einrichtung 1) wird tatsächliche Geschossfläche nach vorher durchgängig nichtigem Satzungsrecht,
- (3.2.2) Bildung einer Einrichtungseinheit mit Maßstabswechsel zulässige Geschossfläche (Einrichtung 1) wird tatsächliche Geschossfläche nach nicht vorher durchgängig nichtigem Satzungsrecht und
- (3.2.3) Bildung einer Einrichtungseinheit mit Maßstabswechsel tatsächliche Geschossfläche (Einrichtung 2) wird zulässige Geschossfläche.

Die Gestaltungsvariante (3.2.3) Bildung einer Einrichtungseinheit mit Maßstabswechsel tatsächliche Geschossfläche (Einrichtung 2) wird zulässige Geschossfläche wird durch das Gutachten R&P als am geeignetsten angesehen, mit Verweis auf den vergleichsweise geringen entstehenden Arbeitsaufwand gegenüber (3.2.1) und (3.2.2), den Entfall des Risikos der Leistung von Beitragsrückzahlungen sowie der Möglichkeit zur „nur“ sukzessiven Nacherhebung bei Nutzung einer Übergangsregelung.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 19. Juli 2019 hat der Marktgemeinderat beschlossen, die Zusammenführung der bisher getrennten Einrichtungen 1 und 2 zu einer einheitlichen Einrichtung durch Satzungsgestaltung mit Maßstabswechsel tatsächliche Geschossfläche (bisher Einrichtung 2) wird zulässige Geschossfläche umzusetzen.

Für die Umsetzung der Einrichtungszusammenführung war die Ermittlung der Flächengrundlagen zur Bestimmung der zulässigen Geschossflächen in der bisherigen Einrichtung 2 sowie der

Entwurf der Satzungen („Einheits-“)Entwässerungssatzung (EWS) und („Einheits-“)Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) entsprechend der Gestaltungsvariante (3.2.3) „Bildung einer Einrichtungseinheit mit Maßstabswechsel tatsächliche Geschossfläche (Einrichtung 2) wird zulässige Geschossfläche“ erforderlich.

R&P wurde mit der Ermittlung der Flächengrundlagen, der Kalkulation der Beiträge und Gebühren für die BGS-EWS sowie der Erstellung von Entwürfen für die EWS und die BGS-EWS beauftragt.

Im Kontext der Erstellung der Entwürfe für EWS und BGS-EWS wurden durch Rechtsanwalt Peter Lindt (R&P) am 25. Oktober 2019 erste Entwürfe der EWS sowie BGS-EWS übermittelt. Diese wurden dem Landratsamt Fürth, SG 14 – Kommunale Angelegenheiten, staatl. Rechnungsprüfung (LRA) zur Durchsicht vorgelegt, die Anmerkungen des LRA's (12.11.2019) an Herrn Lindt weitergeleitet. Erforderliche Korrekturen wurden abgestimmt und Änderungen durch Herrn Lindt am 16.12.2019 übermittelt.

Im April 2020 wurden Praxisfragen zur Anwendung der EWS und BGS-EWS durch die Gemeindewerke Cadolzburg an Herrn Lindt übermittelt (16.04.2020) und am 25.05.2020 durch Herrn Lindt beantwortet. Ebenfalls wurde die Erweiterung der BGS-EWS zu einer Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung („BGKS-EWS“) mit Herrn Lindt, dem Landratsamt Fürth sowie dem Bayerischen Gemeindetag diskutiert, jedoch letztlich verworfen.

In der Werkausschusssitzung am 27. Juli 2020 stellte Herr Lindt eine Lösungsmöglichkeit zur fakultativen Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts der öffentlichen Entwässerungsanlage vor und beantwortete weitere Fragen zur EWS. Daraufhin wurde im Entwurf für die (Einheits-)EWS in § 4 ein neuer Abs. 5 eingefügt, der unter bestimmten Voraussetzungen die Versagung des Anschluss- und Benutzungsrechtes zulässt.

Am 21.09.2020 hat der Marktgemeinderat den erarbeiteten Wortlaut der EWS mit den vorberatenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Daraufhin wurden in der Werkausschusssitzung am 28.10.2020 die durch R&P berechneten Gebührenhöhen der Kalkulationsperiode 2021 bis 2024 für Schmutzwasser (3,64 Euro je Kubikmeter) und Niederschlagswasser (0,47 Euro je Quadratmeter) vorgestellt und zur Aufnahme in die BGS-EWS empfohlen. Nachfolgend wurden in der Werkausschusssitzung am 10.11.2020 die durch R&P kalkulierten Beitragshöhen für Schmutzwasser (4,27 Euro je Quadratmeter Geschossfläche) sowie für Niederschlagswasser (1,51 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche) vorgestellt und zur Aufnahme in die BGS-EWS empfohlen.

Mit den abgestimmten Entwürfen für die EWS und die BGS-EWS sowie den kalkulierten Beiträgen und Gebühren liegen nun vollständige Entwürfe für Satzungswerke vor, mit denen die Zusammenführung der Einrichtungen E1 und E2 zu einer gemeinsamen Entwässerungseinrichtung für das gesamte Gebiet des Marktes Cadolzburg erreicht werden kann. Entsprechend wird empfohlen, die Zusammenführung der bisher getrennten Einrichtungen E1 und E2 zu einer gemeinsamen Entwässerungseinrichtung durch Beschluss und Inkraftsetzen der (Einheits-)EWS und (Einheits-)BGS-EWS zum 01. Januar 2021 herbeizuführen.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt zur Zusammenführung der bisher getrennten Entwässerungseinrichtungen E1 und E2 zu einer gemeinsamen Entwässerungseinrichtung zum 01. Januar 2021 die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Entwässerungssatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Cadolzburg (EWS) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Cadolzburg (BGS-EWS) mit den darin bestimmten, für das ganze Gemeindegebiet einheitlichen Beitragssätzen (1,51 EUR pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, 4,27 EUR pro m<sup>2</sup> Geschossfläche) und Gebührensätzen (3,64 EUR pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser, 0,47 EUR pro m<sup>2</sup> pro Jahr Niederschlagswasser).